

wahrscheinlich, dass der Bundesrat die Zustimmung zur Liquidationseröffnung gegeben haben würde, die nach Eintreten der Hilfeleistung gemäss Art. 10 des Hilfeleistungsbeschlusses erforderlich war, und als die Rekurrentin schliesslich dann doch zur Zwangsvollstreckung schritt, wurde sie an deren Durchführung durch eine neue Nachlassstundung gehindert, die der Furkabahn-gesellschaft damals nicht versagt werden konnte.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Das Hauptrekursbegehren wird zugesprochen.

### C. Sanierung von Hotel- und Stickereiunternehmen.

Assainissement des entreprises hôtelières et des entreprises de broderie.



ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS-  
UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES  
ET DES FAILLITES

#### 61. Entscheid vom 17. November 1925

i. S. Schweiz. Bodenkreditanstalt.

Pfandnachlassverfahren, HPfNV Art. 5: Behandlung von durch Grundpfandforderungen pfandversicherten Forderungen.

A. — Die Rekurrentin hat dem Sticker A. Mattle zwei jeweils am 1. Mai und 1. November zu 6½ % p. a. verzinsliche — « Erfolgen die Zins-... zahlungen nicht innert 20 Tagen nach Verfall, so tritt eine Zinsfusserhöhung von ½ % ein » — Darlehen von 10,500 und 1000 Fr. gewährt gegen Verpfändung der auf seinem

Stickereiheimwesen lastenden zu 5 % verzinslichen Eigentümerschuldbriefe im ersten und zweiten Rang von 7000 und 5000 Fr. nebst den ausstehenden Erträgen, nämlich Zinsansprüchen gemäss Art. 818 ZGB. Am 17. März 1925 bewilligte das Obergericht des Kantons Thurgau dem Mattle eine Nachlassstundung und eröffnete das Pfandnachlassverfahren über sein Stickereiheimwesen, das von der eidg. Pfandschätzungskommission auf 18,000 Fr. geschätzt wurde. An Darlehenszinsen hat die Rekurrentin gegegenwärtig zu fordern einen Rest von 152 Fr. 50 Cts. des am 1. Mai 1924 und die seither verfallenen bzw. aufgelaufenen Zinse, welche sie, soweit länger als 20 Tage rückständig, zu 7 % berechnet. In seiner Verfügung gemäss Art. 37 HPfNV bezeichnete der Sachwalter als gedeckt nur die Darlehenskapitalforderungen, den Restbetrag des am 1. Mai 1924 verfallenen Zinses von 152 Fr. 50 Cts., sowie die am 1. November 1924, 1. Mai 1925 verfallenen und bis zum 30. September 1925 aufgelaufenen Zinse zum Zinsfuss von 5 % nebst entsprechenden Verzugszinsen und Betreuungskosten im Gesamtbetrage von 12,258 Fr. 45 Cts., mit dem Beifügen: « Die über den Zinsfuss von 5 % (gemäss Schuldbrief) hinausgehenden Zinsforderungen..... nehmen als nicht grundpfandversichert am Nachlassvertrag..... teil. » Hiegegen führte die Rekurrentin Beschwerde mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung sei dahin abzuändern, dass ihre Zinsforderungen in der Höhe von 7 % und 6½ % als mitverpfändet (sic!) und gedeckt erklärt werden und demgemäss ihre gedeckte Gesamtforderung auf 12,497 Fr. 55 Cts. erhöht werde.

B. — Durch Entscheid vom 23. Oktober 1925 hat das Obergericht des Kantons Thurgau die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen am 30. Oktober zugestellten Entscheid hat die Rekurrentin am 9. November an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung :*

Die Vorinstanz hat in Übereinstimmung mit dem Sachwalter angenommen, « dass für die Berechnung der als grundpfändlich gedeckt zu erklärenden (scil. Darlehens- bzw. Faustpfand-) Zinsforderung der für die Grundpfandforderung selber bestehende Zinsfuss, hier 5 %, zu Grunde zu legen ist », « dass faustpfändlich gesicherte Darlehenszinse nicht zu einem höheren Zinsfuss Anspruch auf grundpfändliche Deckung besitzen, als dieser Anspruch für die Schuldbriefzinsen selber bestände. » Diese Auffassung erweist sich als rechtsirrtümlich. Bei der Schaffung der HPfNV war der Gedanke wegleitend, dass im Pfandnachlassverfahren « die Verpfändung von Grundpfandtiteln als Sicherheit für die Forderung der direkten grundpfändlichen Belastung rechtlich gleich behandelt werden muss », wie denn « auch wirtschaftlich die Wirkung dieselbe ist » (vgl. Protokoll der Expertenkommission vom 12./13. August 1920, S. 14). Dieser Gedanke ist in der Verordnung selbst ganz klar zum Ausdruck gelangt durch Art. 5 Abs. 1, welcher lautet : « Das Pfandnachlassverfahren findet entsprechende Anwendung auf Forderungen, für die eine auf dem Grundstück lastende Forderung als Pfand haftet ; » danach verhält es sich also n i c h t etwa so, dass das Pfandnachlassverfahren, in gleicher Weise wie alle anderen, auch die verpfändeten Grundpfandforderungen treffen und derart nur indirekt auf die durch Grundpfandforderungen versicherten Forderungen einwirken würde. Diese Gleichstellung der durch Grundpfandforderungen versicherten Forderungen mit den Grundpfandforderungen selbst durfte aber nicht zum Nachteil der nachgehenden Grundpfandgläubiger ausschlagen ; daher ging es nicht an, die regelmässig höheren, meistens 5 % übersteigenden Zinsen der durch Grundpfandforderungen versicherten Forderungen in gleichem zeitlichen Umfang als grundpfandgesichert zu bezeichnen,

wie dies für die Zinse der Grundpfandforderungen selbst durch Art. 3 Abs. 2 HPfNV geschehen ist, sondern es musste sein Bewenden dabei haben, dass die Gleichheit mindestens annähernd hergestellt wurde, was durch die (von Art. 904 Abs. 1 ZGB abweichende) Vorschrift des Art. 5 Abs. 2 HPfNV erzielt wurde, welche lautet : « Als mitverpfändet gelten drei zur Zeit der Bewilligung der Nachlassstundung verfallene und die weiteren bis zum letzten vor der Gläubigerversammlung liegenden Zinstermin aufgelaufenen Jahreszinse. » Andererseits bestimmt dann aber Abs. 3 des Art. 5 : « Bei Berechnung der Deckung einer solchen Forderung ist die verpfändete Grundpfandforderung zu dem auf sie und ihre mithaftenden Zinse entfallenden Betrage des Schätzwertes des Grundstückes einzustellen. » Danach kann der Gläubiger einer durch Grundpfandforderung versicherten Forderung im Pfandnachlassverfahren — aber auch nur in diesem — von Gesetzes wegen, also ohne einer bezüglichen Stipulation zu bedürfen, zu seiner Sicherung das Pfandgrundstück in Anspruch nehmen nicht nur im (vollen) Kapitalbetrag der verpfändeten Grundpfandforderung nebst laufendem Zins, sondern darüber hinaus noch im Betrage von (freilich nicht etwa wirklich ausstehenden) drei Jahreszinsen derselben, sofern und soweit sich dies als zur Deckung seiner Faustpfand- (Darlehens-) forderung nebst den (wirklich) ausstehenden Zinsen notwendig erweisen sollte (und der durch die Pfandschätzungskommission ermittelte Wert des Pfandgrundstückes dafür ausreicht). Diese Regelung weicht von der durch Art. 35, 102 und 126 VZG für Zwangsvollstreckung und Konkurs getroffenen ab ; doch kann nicht zweifelhaft sein, dass erstere der letzteren vorgeht, weil sie auf einer Sondervorschrift für das Pfandnachlassverfahren beruht, die zudem später erlassen wurde, ganz abgesehen davon, dass die angeführten Vorschriften ohnehin nicht direkt zutreffen, wo es nicht zur Verwertung kommt, sondern diese gerade vermieden

werden will, worauf das Pfandnachlassverfahren abzielt.

Solange die Faustpfand- (Darlehens-) forderung nebst den rückständigen und laufenden Zinsen den Betrag, für welchen das Grundstück dem Gläubiger einer solchen Forderung maximal Sicherheit bietet, nicht übersteigt, steht dem Sachwalter keinerlei Grund zur Seite, die Kapitalforderung nebst den rückständigen und laufenden Zinsen zu dem im Faustpfand- (Darlehens-) vertrag vorgesehenen Fusse nicht in vollem Umfange in seine Verfügung über die gedeckten und ungedeckten Forderungen einzustellen. Insbesondere gibt die HPfNV keinen Anhaltspunkt ab für die Herabsetzung des Zinsfusses der Faustpfandforderung auf den vertraglichen oder gesetzlich maximalen Zinsfuß der verpfändeten Grundpfandforderung. Vielmehr hat der Sachwalter einfach zu ermitteln einerseits den Betrag der Forderung, den der Nachlassschuldner dem Gläubiger, welchem Grundpfandforderungen als Pfand haften, an Kapital, verfallenen und laufenden Zinsen wirklich schuldet, andererseits den Betrag, für welchen ihm das Grundstück im Pfandnachlassverfahren maximal Sicherheit bietet, und sodann die kleinere dieser Summen in seine Verfügung einzustellen. Da vorliegend die Höhe der von der Rekurrentin geltend gemachten Gesamtforderung vom rekursbeklagten Sachwalter nicht bestritten wird, ferner auch nicht streitig ist, dass die Forderungssumme den Betrag nicht übersteigt, für welchen die Rekurrentin das Stickereiheimwesen des Rekursgegners im Pfandnachlassverfahren maximal in Anspruch nehmen kann, und endlich auch feststeht, dass das Grundstück nach dem von der Pfandschätzungskommission ermittelten Wert auch unter Berücksichtigung des Vorganges für jene ganze Forderung Deckung zu bieten vermag, erweist sich der Rekurs als begründet.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird begründet erklärt.